

JKA Cologne Das Karate Dojo e.V.

SATZUNG · Stand: 02.04.2026

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

I. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen JKA Cologne Das Karate Dojo e.V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports in Form der Ausübung des Karate im traditionellen Sinne als lebensbegleitende Kampfkunst. Die Förderung des internationalen Kulturaustauschs und besonderer Fokus auf Vielfalt (Diversity).
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Anbieten entsprechender sportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung des internationalen Sport- und Kulturaustausches.
3. Der Verein, seine Mitglieder und Sportler sowie seine Beschäftigten und Beauftragten bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die Integrität, die körperliche und seelische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins sind natürliche Personen als Einzelmitglieder.
2. Juristische Personen und rechtsfähige Personenvereinigungen, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern, können als außerordentliche Mitglieder (fördernde Mitglieder) aufgenommen werden.
3. Natürliche Personen, welche sich um JKA Cologne Das Karate Dojo e.V. besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat als Einzelmitglied einen Aufnahmeantrag in Textform zu richten. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Die Mitgliedschaft beginnt nicht bevor das Mitglied den ersten Monatsbeitrag an den Verein gerichtet hat. Jedes Mitglied hat jede Änderung seiner Kontaktdaten dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen.

5. Gegen den ablehnenden Bescheid des Präsidiums, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Präsidium einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod beziehungsweise Auflösung der juristischen Person oder der rechtsfähigen Personenvereinigung, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederversammlung sowie bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages und der Auflösung des Vereins.

2. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit Ablauf des Kalenderjahres, wenn das Mitglied nicht bis spätestens zum Ablauf des Kalenderjahres den Jahresbeitrag für dieses Kalenderjahr entrichtet hat.

3. Die Austrittserklärung ist in Textform an das Präsidium zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.

4. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:

a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins

b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens

c) wegen unehrenhafter Handlungen, insbesondere Straftaten zum Nachteil des Vereins.

Ein Beschluss über die Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied in Textform unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Die Anrufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch entsprechende Mitteilung des Mitglieds an das Präsidium in Textform. Diese Mitteilung muss innerhalb zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Ausschlusses erfolgen. Erfolgt die Anrufung nicht innerhalb dieser Frist, gilt der Ausschluss als vom Mitglied anerkannt. Die Anrufung der Mitgliederversammlung durch das Mitglied hat aufschiebende Wirkung. Jedoch kann das Präsidium bei überwiegendem Interesse des Vereins an einer sofortigen Vollziehung des Ausschlusses diese ausdrücklich anordnen.

5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn das Mitglied für den Verein unter den letzten von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge in Geld als Monatsbeiträge und für besondere Leistungen Gebühren; diese sind in einer Beitrags- und Gebührenordnung niedergeschrieben. Die Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Das Präsidium kann vorläufige Änderungen des Mitgliedsbeitrages und der Gebühren in Kraft setzen und muss diese von der nächsten darauffolgenden Mitgliederversammlung bestätigen lassen. Die endgültige Bestätigung kann auch in Form eines schriftlichen Umfrageverfahrens erfolgen.

2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organe des Vereins

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

IV. Mitgliederversammlung

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ für alle Angelegenheiten des Vereins ist die Mitgliederversammlung, soweit die konkrete Angelegenheit nicht nach dieser Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es: a) das Präsidium beschließt; b) 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidium beantragt haben.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt von JKA Cologne Das Karate Dojo e.V., durch Bekanntmachung auf der Homepage von JKA Cologne Das Karate Dojo, sowie durch Zustellung einer Einladung via Mail. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung des Mitteilungsblattes und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten: a) Entgegennahme der Berichte des Präsidiums; b) Entgegennahme von Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer; c) Entlastung des Präsidiums; d) Präsidiumswahlen, soweit diese erforderlich sind; e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge; f) Wahl von Ausschüssen, soweit diese erforderlich sind; g) Wahl von 2 Kassenprüfern, soweit diese erforderlich sind; h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Gebühren, soweit das erforderlich ist; i) Satzungsänderungen, soweit diese erforderlich sind; j) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung angegeben sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind. Danach gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung um weitere Beschlussgegenstände dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Beschlussfassungen über Änderung der Satzung, Beitragserhöhung, Vorstandswahl oder -Abwahl sowie Auflösung des Vereins können in der Mitgliederversammlung nur erfolgen, wenn diese Beschlussgegenstände bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf schriftliche und verdeckte Abstimmung muss entsprochen werden, wenn mindestens 1/10 der Anwesenden dem Antrag zustimmt.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in besonders eiligen und keiner qualifizierten Mehrheit bedürftigen Fällen auch in der gesetzlichen Schriftform ergehen. Nach Bekanntgabe der Beschlussvorlage an die Mitglieder ist innerhalb von zwei Wochen von den stimmberechtigten Mitgliedern deren Stimmrecht schriftlich auszuüben. Nicht oder nicht fristgerecht eingegangene

Antworten bleiben unberücksichtigt. Es gilt zur Fristwahrung das Datum des Poststempels bzw. das Fax-Sendedatum, sofern anschließend eine entsprechende endgültige schriftliche Vorlage erfolgt.

11. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Kassenführung sowie die Prüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt sind und ob die Ausgaben die gegebenenfalls in einem Haushaltsplan festgelegten Ansätze überschreiten. Sie berichten über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung und reichen ihren schriftlichen Bericht als Anlage zur Niederschrift der Mitgliederversammlung.

12. Jedes ordentliche Mitglied des Vereins, das mindestens 16 Jahre alt ist, hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Aus organisatorischen Gründen kann in der Einladung der Mitgliederversammlung die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme verlangt werden.

13. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse fertigt der vom Versammlungsleiter bestellte Protokollführer eine Niederschrift, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Tagung sowie die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten.

V. Präsidium

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus 4 Mitgliedern: a) der, dem Präsidenten; b) der, dem Vizepräsident; c) der, dem Finanzdirektor; d) der, dem Chief Instructor.

2. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Sinne des § 26 BGB. Sie leiten die Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als jeweils Alleinvertretungsberechtigte. Sie können außerhalb von Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen nur durch schriftliche Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied zurücktreten.

3. Das Präsidium kann weitere Personen als Referenten hinzuziehen, die zu seiner Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen (z.B. Geschäftsführung). Das Präsidium kann diese Referenten – soweit es sachdienlich erscheint – mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen lassen.

4. Die unter 1. a) – b) genannten Mitglieder des Präsidiums werden grundsätzlich auf der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit bis zu einer wirksamen Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtsperiode aus, so ernennt das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

5. Wählbar in das Präsidium ist jedes ordentliche volljährige Mitglied. Präsidiumsmitglieder können jedoch weitere Aufgaben/Funktionen im Verein übernehmen.

6. Dem Präsidium obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und arbeitet an der Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins. Es kann die Bildung von Ausschüssen vorschlagen und Arbeitsgruppen einrichten. Es kann innerhalb seiner Amtszeit einzelne Mitglieder mit deren Einverständnis mit besonderen Aufgaben betrauen und Berater für besondere Aufgaben mit einer vertraglichen Vereinbarung heranziehen. Das Präsidium kann Mitgliedsbeiträge und Gebühren vorläufig beschließen und bis zur endgültigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft setzen. Das Präsidium beschließt über die Bildung und Entwicklung von Rücklagen des Vereins.

7. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben, um die Zuständigkeiten seiner Mitglieder untereinander zu regeln. Darüber hinaus kann das Präsidium folgende Vereinsordnungen erlassen, ändern oder aufheben: a) die Sportordnung zur Regelung des allgemeinen Sport- und Wettkampfbetriebes.

8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und vom Protokollführenden zu unterschreiben ist. Die Beschlussfassung des Präsidiums kann außerhalb von Präsenzsitzungen im Wege der schriftlichen oder elektronischen Stimmabgabe (E-Mail, Telefax) sowie in Video- oder Telefonkonferenzen erfolgen. Dies gilt auch für die Zuschaltung abwesender Mitglieder zu einer Sitzung. Die auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Präsidiumssitzung aufzunehmen.

9. Sind die Mitglieder der Organe des Vereins unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die die gesetzliche Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nummer 26a EStG jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Sind diese Organmitglieder einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Das gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Ist streitig, ob ein Organmitglied einen Schaden vorsätzlich verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

10. Der Finanzdirektor hat auf der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen über Einnahmen, Ausgaben und den Stand des Vereinsvermögens. Er hat darüber hinaus einen Vorschlag zur Mittelverteilung für das kommende Geschäftsjahr auf der Grundlage des vergangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

11. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einem ausscheidenden Präsidenten die Ehrenpräsidenschaft ohne zeitliche Begrenzung verleihen. Der Ehrenpräsident kann an den Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.

2. Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist das Präsidium zuständig, der hierfür mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.